

Textes, der künftig anstelle der älteren Ausgaben allein zu verwenden sein wird. Im dritten Kapitel gibt der Vf. sodann eine Biographie des Kardinals Jakob Stefaneschi, dessen Opus metricum bekanntlich eine der wichtigsten Quellen zur Geschichte Cölestins und ebenso auf Bonifaz' VIII. darstellt. Durch sorgfältige Verwertung alles erreichbaren Materials vermag er hier das in der älteren Arbeit von I. Hösl (1909) gezeichnete, übrigens von ihm selber in seinem hübschen Büchlein: *Il Libro del Cardinale Stefaneschi* (1950) noch übernommene Bild in manchen Punkten zu berichtigen. Bezeichnend ist vor allem die Abwandlung in der Beurteilung der mannigfachen eingehend geschilderten kulturellen Bestrebungen des Kardinals; während es dort von ihm hieß, daß Herkunft und eigene Neigungen „lo portarono ad essere partecipe di quel crepuscolo del Rinascimento“, wird ihm jetzt ein „spirito prerinascimentale“ durchaus abgesprochen und statt dessen sehr viel vorsichtiger und zweifellos zutreffender gesagt, daß er, wenn sich auch da oder dort ein Schimmer des Übergangszeitalters bei ihm beobachten lasse, doch gänzlich durchdrungen sei von mittelalterlicher Kultur. Das vierte Kapitel verfolgt sodann die Schicksale der kleinen in der Gemeinschaft der Pauperes eremite Domini Celestini vereinigten Spiritualengruppe, im wesentlichen anhand des schon bekannten Materials, aber mit manchen guten Beobachtungen im einzelnen. Den Beschluß macht der Abdruck von drei dem 15. Jh. entstammenden Laudi auf Cölestin und seine Grabkirche S. Maria di Collemaggio bei Aquila (zuerst erschienen in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 5, 1951), für die die Entwicklung der Legende des Papstes und die Geschichte des von ihm der genannten Kirche gewährten großen Ablasses von Interesse sind. F. B.

P. S. Leicht, Cino da Pistoia e la citazione di Re Roberto da parte d'Arrigo VII, *Arch. Stor. Ital.* 112 (1954) 313—320, untersucht auf Grund der von G. M. Monti entdeckten und herausgegebenen Quaestio „*Rector civitatis*“ des Gino da Pistoia, dessen Stellung zur Frage der Rechtmäßigkeit des Verfahrens Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß C. diese bejaht, aber nicht auf Grund der Annahme einer allgemeinen Oberhoheit des Kaisers über die anderen Könige, sondern deswegen, weil Heinrich das Recht gehabt habe, gegen seinen Untertan, der Robert wegen seiner Reichslehen in der Provence war, gerichtlich vorzugehen, auch wenn sich dieser nicht auf dem Gebiet des Reiches befand. G. O.

Walter Lammers, Die Schlacht bei Hemmingstedt. Freies Bauerntum und Fürstenmacht im Nordseeraum. Eine Studie zur Sozial-, Verfassungs- und Wehrgeschichte des Spätmittelalters, Heide in Holstein, o. J., Westholsteinische Verlagsanstalt Boyens & Co., 232 S., zahlreiche Illustrationen u. Tfn. — Vf. analysiert unter methodisch vorbildlicher Auswertung aller zur Verfügung stehenden Quellen die Ereignisse vor und bei dem überraschenden Sieg, den im Jahre 1500 die noch in ihre Geschlechterverbände altertümlich gegliederten und allein zum Fußkampf ausgerüsteten Dithmarschen Bauern über das größere und obendrein modern eingerichtete Heer des Dänenkönigs Johann I. errungen haben, das aus lehenspflichtigen Rittern, aufgebotener Landwehr und angeworbenen Söldnern (der berühmten Schwarzen Garde) bestand. Hier seien nur einige der mit einem geradezu üppigen Aufwand an Kleinarbeit gewonnenen und stets in eingängiger Weise vorgetragenen Ergebnisse genannt: die Gesamtkampfstärke der Dänen betrug gegen 12 000 Mann, etwa die Hälfte die der Dithmarscher, die unter dem Kommando des Wulf Isebrandt standen, dessen tatsächliche Existenz L. in einem später aufgezeichneten Familienstammbuch fassen konnte. Die nun durch Grabungsfunde bestätigte Verteidigungsschanze der Dithmarscher lag nicht an der sagenumwobenen Dusetdüwelswarf, sondern ein wenig nördlich der Abenwurth, näher auf Hemmingstedt zu. H. F.